

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 KG 2/10 B

L 14 KG 2/09 ZVW (Bayerisches LSG)
S 8 KG 4/06 (SG Regensburg)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit - Familienkasse -,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Dezember 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 17. Mai 2010 Prozesskosten-
hilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend genannten
Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat durch Urteil vom 17.5.2010 einen Anspruch des Klägers auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) für die Zeit von April 1993 bis Dezember 1995 schon deshalb verneint, weil die erneute Klage auf Zahlung von Kindergeld für diesen Zeitraum wegen Fehlens einer anfechtbaren Verwaltungsentscheidung unzulässig sei. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger, vertreten durch seinen Bruder als Bevollmächtigten, Beschwerde eingelegt. Zugleich hat er zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 2 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen.
- 3 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Satz 1 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 4 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist hier weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffes ersichtlich.
- 5 Zunächst ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 11, 39). Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 4) oder bereits höchstrichterlich entschieden ist (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65). Zudem muss die Frage klärungsfähig, also für den zu entscheidenden Rechtsstreit rechtserheblich sein (vgl BFHE 105, 335, 336). Es muss die konkrete Möglichkeit bestehen, dass das Revisionsgericht sie im vorgelegten Rechtsfall wird entscheiden können. Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind hier nicht ersichtlich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Berufungsurteil entscheidend auf die Unzulässigkeit der Klage gestützt ist.



- 6 Eine Zulassung der Revision nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG scheidet ebenfalls aus. Die danach erforderliche Abweichung (Divergenz) ist gegeben, wenn das angefochtene Urteil auf einer bestimmten Rechtsauffassung beruht, die zu einer in einer Entscheidung des BSG, des GmSOGb oder des BVerfG zugrunde gelegten Rechtsansicht in Widerspruch steht. Davon kann hier nicht ausgegangen werden.
- 7 Schließlich ist auch kein Verfahrensmangel ersichtlich, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Insbesondere ist nicht zu beanstanden, dass das LSG hinsichtlich der Klage keine Sachentscheidung getroffen, sondern die auf Zahlung von Kindergeld gerichtete Leistungsklage des Klägers als unzulässig angesehen hat. Gemäß § 54 Abs 5 SGG kann mit der Klage - ohne vorheriges Verwaltungsverfahren - die Verurteilung zu einer Leistung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, nur dann begehrt werden, wenn ein Verwaltungsakt nicht zu ergehen hatte. Diese Voraussetzungen sind hier nicht gegeben, da nach § 14 BKGg bei Ablehnung von Kindergeld ein schriftlicher Bescheid zu erteilen ist. Es liegt auch keine zulässige Anfechtungs- und Leistungsklage nach § 54 Abs 4 SGG vor. Den vom Senat beigezogenen Gerichts- und Verwaltungsakten ist nicht zu entnehmen, dass vor oder nach Erhebung der Klage vom 9.3.2006, mit der der Kläger ua abermals beehrte, ihm für die Zeit von April 1993 bis August 1997 Kindergeld zu zahlen, von der Beklagten ein erneutes Verwaltungsverfahren durchgeführt und mit einem (ablehnenden) Bescheid abgeschlossen worden wäre, nachdem der den Anspruch des Klägers für diesen Zeitraum ablehnende Bescheid vom 30.4.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.3.2005 mit Zustellung des Beschlusses des erkennenden Senats vom 16.11.2006 - B 10 KG 3/06 B - bestandskräftig geworden war.
- 8 Da dem Kläger nach alledem keine Prozesskostenhilfe zusteht, kann er auch nicht die Beordnung eines Rechtsanwalts beanspruchen (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO).
- 9 Die vom Bevollmächtigten des Klägers eingelegte Beschwerde ist unzulässig; sie entspricht nicht der gesetzlichen Form. Der Kläger konnte die Beschwerde, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, wirksam nur durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten einlegen lassen (§ 73 Abs 4 SGG).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

